

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 57. Dienstag den 15. Juli 1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Vorladung in Santsachen.)

In nachbenannten Santsachen werden die Schulden-Liquidationen mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezesß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaigen Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Verhandlungen wegen des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Regenschatts-Verkaufs wird nur den bei der Liquidation nicht erscheinenden Pfand-Gläubigern, zu deren voller Befriedigung der Erlös ihrer Unterpfänder nicht hinreicht, besonders eröffnet werden. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche Frist von 15 Tagen zu Beibringung eines besseren Käufers, von der Liquidation, oder wenn der Verkauf erst nachher stattfindet, von dem Verkauf-Tage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige verpflichtet, welcher sich für sein Anbot sogleich verbindlich macht und seine Zahlungsfähigkeit nachweist. Den 17. Juni 1856. R. Oberamtsgericht, Camparter.

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tag und Zeit zur Liquidation.	Tag des Aufschlus-Bescheids.
Wittwe des Christian Bauer, Webers Sohn, Wärgärtner von Strümpfelbach.	Strümpfelbach.	Montag den 21. Juli Morgens 9 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.

Waiblingen.

Stumpfen-Verkauf.

Am nächsten Freitag den 18. d. M. Nachm. 1 Uhr werden im Stadtwald 66 eichene und buchene noch im Boden befindliche Stumpfen zum Ausgraben verkauft; Sodann kommen etwa 20 Klaster ausgegrabene Stumpfen zur Versteigerung.

Die Liebhaber wollen sich bei dem Waldgärtner einfinden.

Den 14. Juli 1856.

Stadtschultheißenamt.

Nain werden zum Ausgraben von Stumpfen am nächsten Freitag Nachm. 3 Uhr an Ort und Stelle in mehreren Theilen verliehen. Die Uebernehmer dürfen die Plätze im nächsten Jahr mit Kartoffeln einpflanzen. Die Ortsbehörden Korb, Hanweiler, Breuningsweiler, Buoch, Großpeppach, Reichenbach, Beinstein werden ersucht, dieß bekannt machen zu lassen.

Den 14. Juli 1856.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Die Abstreich-Verhandlung über die Chausseemäßige Herstellung v. 70 tausenden Ruthen Weeg im Stadtwald bei dem rothen Stuch

Waiblingen. Ungefähr 4 Morgen Wald-Platz im Zippelbach und Darbau-

findet Freitag den 18. d. M. Nachm. 4 Uhr an Ort und Stelle Statt. Die Orts-Behörden der Nachbargemeinden werden um Bekanntmachung ersucht.

Den 14. Juli 1856. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Aufforderung.)

Die Steuerpflichtigen werden noch einmal dringend aufgefordert, die Schuldigkeiten bis 1 Juli 1856. dem von seinem Amt nunmehr abtretenden Herrn Stadtpfleger Kauffmann junr. um so mehr in kürzester Frist zu bezahlen, als sich sonst die unterzeichnete Stelle veranlaßt sehen müßte, gegen die Säumigen mit den gesetzlichen Mitteln unnachsichtlich vorzufahren.

Den 10. Juli 1856.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Wahl eines Bronnenmeisters.

Die Bronnenmeisters-Stelle soll neu besetzt werden, daher die Bewerber aufgefordert sind, sich inner 6 Tagen zu melden.

Den 14. Juli 1856. Gemeinderath.

Waiblingen. (Güter-Auffreih.)

Wegen Abzug von hier hat Unterzeichneter verkauft:

etwa 1 Viertel 9 Ruthen im Koftisohl mit 4 Bäum und Waizen um — 66 fl.

ungefähr 2 Viertel am Kleinhepacher Weg mit Ackerbohnen, Erdbirnen um — 125 fl.

Diese Güter kommen am 21. Juli in einmaligen öffentlichen Auffreih.

Wozu Liebhaber einladet

Johs. Uhl.

Waiblingen. Schöne ächtenglische Milchschweine, von der so sehr beliebten Berkshirer Race sind zu haben bei

Jacob Pfander d. Oberrn.

Waiblingen.

Fahrris-Versteigerung

Nächsten Mittwoch den 16. dieß wird wegen Auswanderung im Hause des Joseph Bäuerle von Morgens 7 Uhr an eine Fahrris-Auktion abgehalten, wobei vorkommt:

Bücher, Manns- und Frauenkleider, Leinwand, Wöß, Zinn, Kupfer, Porzellain, Schreinwerk, Fuß und Bandgeschirr, allgemeiner Hausrath, auch Fuhr- und Bäuerl-Geschirr, Holz, Dung, Heu etc.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen. Ein fleißiger redlicher Knecht findet sogleich eine geordnete Stelle. Bei wem sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Johannes Rommel v. Klagenhof will folgende hier besitzende Liegenschaft mit dem Ertrag verkaufen.

1) Eine Behausung mit eingerichteter Bierbrauerei und Brandweimbrennerei und circa $\frac{1}{2}$ Viertel Garten an der neuen Winnender Straße.

2) 2 Viertel Acker unter den Sackträger mit Brachstücken

3) 1 Viertel $\frac{1}{2}$ Acher Acker rechter Hand am Rommelshäuser Weg mit Gersten und Waizen.

4) $1\frac{1}{2}$ Bril. Weinberg im Ellenkreutt.

5) 3 Viertel Weinberg und Baumgut auf der Korber Steig.

6) $\frac{1}{2}$ Viertel Land in der Säubalde, am Korber Weg.

Mit Rathschreiber Ziegler können vorbehaltlich des Auffreihs Käufe abgeschlossen werden.

* Stuttgart, 11. Juli. Die Nummer 11 des Regierungsblattes enthält eine R. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Regelung der Jagd, wornach auf eine unterthänigste Eingabe der Ständeversammlung der durch ein Versehen von ihrer Seite in die Zusammenstellung obigen Gesetzes aufgenommene zweite Absatz des Art. 4 desselben, nachträglich wegzulassen bestimmt wird. Der wegzulassende Gesetzes-Absatz lautet: „Hält ein Gemeindejagd-Distrikt nicht wenigstens 500 Morgen, so liegt der Gemeinde ob, mit den benachbarten Gemeinden sich zur Bildung eines größeren, mindestens 500 Morgen haltenden Gemeindejagd-Distrikts zu vereinigen. In diesem Falle wird, soweit nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, der Pachtzins des gemeinschaftlichen Jagddistrikts nach dem Flächengehalt, welchen die einzelne Gemeinde zu demselben gestellt, vertheilt.“ Ferner enthält das Regierungsblatt eine Bekanntmachung des Justizministerium, betreffend die Behandlung der Gesuche um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte in Fällen, wo diese Rechte durch Strafurtheile der Schwurgerichtshöfe oder des Kassationshofes entzogen worden sind. Es hat sich die übergewiegende Mehrheit der höheren Gerichte für die rechtliche Ansicht ausgesprochen, daß die Bestimmung des Art. 18. des Gesetzes vom 13. August 1849, in Betreff der gerichtlichen Wiederherstellung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte (Reg.-Bl. von 1849 S. 519) nach der Wortfassung dieses Artikels auf diejenigen Personen nicht anwendbar sei, welche jener Rechte durch ein im Wege des Schwurgerichtsverfahrens ergangenes Strafurtheil verlustig

worden sind, worauf Seine Königliche Majestät, um einweilen bis zur künftigen gefeglichen Erläuterung oder Ergänzung des fraglichen Artikels eine Abhilfe, so weit thunlich zu gewähren, Höchst Ihre Entschliessung unter dem 26. d. M. dahin zu ertheilen geruht haben: „Daß Höchst dieselben in Absicht auf sämtliche Verurtheilte der vorerwähnten Art den Kriminalsenaten der Kreisgerichtshöfe, von welchen in der betreffenden Aufлагefache das Verweisungserkenntniß erlassen worden ist, beziehungsweise dem Kassationshofe, wenn dieser selbst das Strafurtheil ausgesprochen hat, bis auf Weiteres die wiederrufliche Vollmacht verliehen haben wollen, denselben auf ihre Bitte nach vorgängiger Vernehmung des Staatsanwalts die verlorenen bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte unter den gleichen Voraussetzungen, wie solche im Art. 18 des Gesetzes vom 13. August 1849 ausgedrückt sind, im Gnadenweg wiederherzustellen.“ Endlich eine Verfügung des R. Steuercollegium, betreffend die Umlage der Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1856—57. Es sind zu erheben 3,300,000 fl., woran das Grundeigentum 2,324,840 fl., die Gefälle, 12,660 fl., die Gebäude, 550,000 fl., die Gewerbe 412,500 fl. zu bezahlen haben. Das Grundkataster berechnet sich nach dem Reinertrag auf 18,015,364 fl. 7 fr., das Gefällkataster auf 98,112 fl. 9 fr., demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu 12 fl. 54 fr. 1,7 Heller. Das Gebäudekataster beträgt nach Kapitalwerthen 194,326,565 fl. Sonach die Staatssteuer auf je 1000 fl. Kapitalwerth 2 fl. 49 fr. 4 Kreuzer 4, Heller. Die Katasteransätze für Gewerbesteuer betragen 384,876 fl. 43 fr., es kommen daher auf 100 fl. Katasteransatz 107 fl. 10 Kreuzer 3, Heller. Die höchste Grundsteuer zahlt das Oberamt Dehringen mit 61,822 fl. Die niederste die Stadt Stuttgart mit 8,033 fl. Während letztere die höchste Gebäudesteuer mit 47,702 fl. und die höchste Gewerbesteuer mit 42,037 fl. bezahlt. Die niederste Gebäudesteuer zahlt das Oberamt Spaichingen mit 3494 fl., die niederste Gewerbesteuer das Oberamt Welzheim mit 2528 fl.

Miszellen.

Der irländische Pächter.

Als einen Beleg, welcher Bedrückung und Grausamkeit das irländische Landvolk ausgefetzt ist, erzählt das Morning-Chronicle folgende Geschichte, zu der es an Seitenstücken nicht fehlen soll: Ein kleiner Pächter im südlichen Irland, auf einem der Güter des Herzogs von Devonshire, erhielt vor einem Jahre die Wei-

sung, sein Gütchen, dessen Pachtzeit gerade zu Ende gieng, zu verlassen. Da er und sein Vater viele Jahre hindurch auf dem Pachte gesessen waren, und ihnen des Herzogs gütiger Character bekannt war, so gerteth er überdiese Aufkündigung in nicht geringe Bestürzung. Mit Thränen im Auge stellte er dem Agenten des Herzogs vor, wie hart es sey ihn und seine Familie ohne allen Grund zu verstoßen; allein die einzige Antwort, die er erlangen konnte, lautete, daß er bis zu einem bestimmten Tage die Pachtung geräumt haben müsse. Dieß sey des Herzogs Wille und Befehl. „Gut denn, Sir, sagte der arme Pächter, aber ich hoffe, Sie werden mir nicht hinterlich seyn, bei einem andern Herru eine Pachtung zu erlangen und mir ein Zeugniß ausstellen, daß ich ein ehrlicher, nüchternen und fleißiger Mann bin, und nicht etwa von dem Gute vertrieben worden bin, weil ich mit dem Pachtshilling nicht eingehalten.“ „Nur ein Schuft könnte Euch verweigern, erwiederte der Agent, worauf Ihr so gerechten Anspruch habt.“ Der Pächter empfing mit Dank das Zeugniß, beurlaubt sich auf einige Tage von seinem Weibe, setzte sich zu Cork in ein Dampfschiff, landete in Bristol und stand bald darauf vor dem Thore des Parkes des Herzogs von Devonshire in London. Anfangs wollte ihn der Herzog nicht vollaßen; allein da sich der Pächter durchaus nicht abweisen ließ, so willigte er endlich ein, ihn zu sprechen. „Ich bin erstaunt, fuhr der Herzog den armen Irländer an, daß ein so schlechter Mensch wie Ihr, der sich dem Trunk ergeben, und Weib und Kind am Hungertuche nagen läßt, so unverschämt seyn kann, mir vor Gesicht zu kommen, oder gar um eine neue Pachtung anzuhalten.“ — „Mich dem Trunk ergeben! Weib und Kinder am Hungertuche nagen lassen! rief der Irländer erstaunt. Wer sagt das?“ — „Wer es sagt? erwiederte der Herzog, indem er ihm einen Brief vor die Füße warf. Hier lest, was mir von Euch geschrieben worden ist.“ Der Pächter hob den Brief auf, las ihn, sah den Herzog an, dann wieder auf den Brief und brach endlich in ein lautes Gelächter aus. „Wie, rief der Herzog entrüstet, ist dieß die Art, wie man eine so ernsthafte Sache behandelt! Ich sehe, mein Agent hat mir die Wahrheit geschrieben, daß Ihr ein unverbesserlicher Mensch seyd.“ — „Ich bitte Eure Gnaden um Vergebung wegen meines Gelächters, erwiederte der Irländer, allein ich habe da Etwas Schwarz auf weiß bei mir, was der Wahrheit näher kommt. Wollen Eure Gnaden es nicht gefälligst eines Blickes würdigen?“ Somit überreichte er dem Herzog ehrfurchtsvoll sein Zeugniß. Dieser war nicht wenig erstaunt, zwei so verschieden lautende Berichte von einer und derselben Hand zu lesen. Der Herzog ließ hierauf seinen Pächter gut bewirtheten, ersetzte ihm das Reisegeld und gab ihm beim Abschiede einen Pachtbrief und ein Schreiben an seinen Agen-

ten mit, indem er sagte: „Nun, mein Freund, sagt niemand ein Wort, wo ihr gewesen seyd, bis der Sberiff in euer Haus kommt, um Euch hinauszutreiben. Dann zeigt diesen Pachtbrief vor und gebt meinem Agenten, der Euch gewiß nicht mehr belästigen wird, dieses Schreiben.“ Gesagt, geschehen. Der Pächter wanderte nach Hause zurück, und erwartete getrostes Muthes den Tag, wo er vom Pacht abziehen sollte, als der Agent mit dem Sberiff ins Haus trat, überreichte er diesem den neuen Pachtbrief, jenem zu seinem größten Schrecken das Schreiben des Herzogs, worin ihm sein Dienst genommen wurde. Der Agent hatte einen Bruder, dem er gerne die wohlangebaute Pachtung in die Hände spielen wollte, und deshalb hatte er den ehrlichen Ircländer bei dem Herzog so angeschwärzt.

komene Steueräuffheber Geißler von Bruchsal machte, hatten gleichfalls keinen Erfolg. Auch er verbrannte sich die Hände stark, und schon loderte sein Rock in Flammen, da kommt eine Frau mit einem Kübel voll Wasser und gießt dieselben über die brennenden 2 Personen. Jetzt erst konnte man das Kind zu dem nahe liegenden Brunnen tragen, wo man Herr des Feuers wurde. Aber Welch ein Anblick! Wie gebraten an dem ganzen Körper wird das Kind aus dem Wasser gezogen, und Fegen verbrannter Haut liegen auf der StraÙe. Obgleich man vorausah, daß an keine Rettung des Kindes zu denken sei, wurde dennoch alles mögliche angewandt, jedoch vergebens. Es starb nach 1 stündigem schweren Leiden. Auch die beiden Männer sind derart zugrichtet, daß sie im glücklichsten Fall mehrerer Wochen zur Wiederherstellung bedürfen. Möchte dieser Unglücksfall allen Eltern zur Warnung dienen. (V. P.)

Unteröwisheim, 4. Juli. Gestern ereignete sich dahier folgender Unglücksfall, der uns aufs Deutlichste lehrt, wie man Kinder nicht oft genug vor dem Feuer warnen könne. Als nämlich die Ehefrau des hiesigen Schmiedmeisters Sprechers Morgens auf das Feld ging, trug sie ihrem 7 1/2 Jahr alten Töchterlein, das sie bei dem in der Schmiede beschäftigten Vater zu Hause ließ, einige Geschäfte in der Küche auf. Während nun der Vater in der Stube sein Frühstück zu sich nahm, war das Kind in der Küche beschäftigt, die Aufträge der Mutter zu besorgen. Auf einmal hört der Vater ein fürchterliches Geschrei auf der StraÙe, er eilt hinaus, aber was muß er sehen: vor ihm steht sein Kind in lichterlohnen Flammen! Er will das Feuer mit seinem Schurzfell erlöcken und erdrücken und da ihm dieß nicht gelingt, die Kleine in die Schmiede an den Löschtrog bringen, doch diese war geschlossen, und ein Versuch sie zu erbrechen mißlang. Durch die Rettungsversuche nun hatte sich der Mann derart an Händen und Armen verbrannt, daß er zur Rettung seines Kindes nichts mehr thun konnte. Löschungsversuche, die der inzwischen herzuge-

Die träge Spinnerin.

„Spinne, Kind, du kriegst sodann
Ein paar Schuh' aus Korduan.“
„Gern, Mutter, spänne ich,
Doch die Finger schmerzen mich.“
„Spinne, Kind, du kriegst sodann
Ein Korsett mit Klunkern dran.“
„Gern, o Mutter, spänne ich,
Doch die Finger schmerzen mich.“
„Spinne, Kind, du kriegst sodann
Einen Mann.“
„Mutter, sieh, schon spänne ich,
Und es schmerzt kein Finger mich.“

Waiblingen. Fleisch-Taxe

1 Pfd. Rindfleisch	10 fr.
„ „ Kalbfleisch	10 „
„ „ Schweinefleisch	12 „

Waiblingen. Güter-Verkaufe. 1856.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß 1/2 baar und das Weitere in 2 verzinslichen Jahreszielern zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.
Christiane Pappfen f. d. Silberarbeiter Spiz.	2 1/2 Brv Acker hinter den Frohnacker mit Dinkel.	250 fl.	21. Juli.